

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluss des Nationalrates vom 9. November 2004 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bezügegesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden

Die Berechnungsgrundlagen im Witwen- und Witwerversorgungsrecht des öffentlichen Dienstes (fiktiver Monatsbezug) sind mit denjenigen im Witwen- und Witwerpensionsrecht der Allgemeinen Sozialversicherung seit 1. Juli 2004 nicht mehr kompatibel, weil der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Juni 2003, G 300/02, die Bestimmungen über die Berechnungsweise der Witwen(Witwer)pension nach § 264 Abs. 2 bis 5 ASVG, § 145 Abs. 2 bis 5 GSVG und § 136 Abs. 2 bis 5 BSVG wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig aufgehoben hat.

Ziel dieser Neuregelung ist die Anpassung des Witwen- und Witwerversorgungsrechts des öffentlichen Dienstes an das der Allgemeinen Sozialversicherung und zwar durch eine Übernahme der Neuregelung des Witwen- und Witwerpensionsrechts durch das 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 78/2004, in das Pensionsrecht des öffentlichen Dienstes.

Der Ausschuss für Verfassung und Föderalismus stellt nach Beratung der Vorlage am 23. November 2004 mit Stimmenmehrheit den **Antrag**, gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 2004 11 23

Johann Höfinger

Berichterstatter

Herwig Hösele

Vorsitzender